



STADT **LIPPSTADT**

Vorlage Nr.

115/2002

Fachbereich Jugend und Soziales

in öffentlicher Sitzung

in nichtöffentlicher Sitzung

Beratungsfolge

Sitzungstermin

Rat

19.02.2001

Jugendhilfeausschuss

24.04.2002

Haupt- und Finanzausschuss

13.05.2002

Rat

27.05.2002

TOP

Förderung von Schülertreffs in Tageseinrichtungen, Schulen u. a. zur Betreuung von Grundschulkindern nach der Schule (SiT-Programm)

hier: Anpassung des Ratsbeschlusses vom 19.02.2001 an die derzeitige Bedarfssituation

Beschlussvorschlag

"Der Ratsbeschluss vom 19.02.2001, der seit dem 01.08.2000 die städtische Förderung von Schülertreffs in Tageseinrichtungen, Schulen (SiT) zur Betreuung von Grundschulkindern nach der Schule regelt, wird ab dem 01.08.2002 wegen der aktuellen Entwicklung und der gesammelten Erfahrungen seit Beginn der Maßnahme angepasst bzw. teilweise neu gefasst.

Der in der beigefügten Anlage formulierten Neuregelung ab 01.08.2002 wird zugestimmt."

Anlage

Beratungsergebnis

<input type="checkbox"/> Einstimmig	<input type="checkbox"/> Mit Stimmen-Mehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	<input type="checkbox"/> Laut Beschluß-Vorschlag	<input type="checkbox"/> Abweichender Beschluß
-------------------------------------	---	----	------	------------	--	--

Unterschrift

Finanzielle Auswirkungen ?		Ja - im Rahmen des Haushaltsansatzes -	
Gesamtausgaben der Maßnahme	45.000,00 €	Eigenanteil	45.000,00 €
Haushaltsstelle	1.464.7173.0 Flexible und bedarfsgerechte Förderung von Betreuungsmaßnahmen für Kinder		
Veranschlagung			
im Verwaltungshaushalt		mit	€
im Vermögenshaushalt		mit	€
Verpflichtungsermächtigung im Haushalt		i.H.v.	€
Über-/außerplanmäßige Ausgaben		€	Sichtvermerk Kämmerei
Deckung durch Mehreinnahmen bei			
Hhst.			
Hhst.		€	
Einsparungen bei			
Hhst.		€	
Hhst.		€	
Hhst.		€	
Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt:	entfällt		

Sachdarstellung

Die Stadt Lippstadt finanziert in Ergänzung zur Landesförderung seit dem 01.08.2000 die Betriebskosten von Schülertreffs in Kindergärten, Kindertagesstätten, Schulen u. a. (SiT) zur Betreuung von Grundschulkindern nach der Schule.

Um den Eltern eine ganzjährige, flexible und bedarfsgerechte Betreuung, insbesondere im Hinblick auf die Vereinbarkeit von Beruf und Familie, zu ermöglichen, wurde am 19.02.2001 vom Rat der Beschluss gefasst, die Schülertreffs mit einem Betrag bis zu 10.000,00 DM (rd. 5.100,00 €) je Gruppe zu bezuschussen.

In mehreren Gesprächen - zuletzt am 13.02.2002 - wurde mit den Trägern, den Schulleitern und den Erzieherinnen der Bedarf, die Entwicklung und die derzeitige Situation der Betreuungsgruppen erörtert. Übereinstimmend wurde von den Beteiligten festgestellt, dass ein Bedarf - und seit Beginn der Maßnahme ein steigender Bedarf - gegeben ist; teilweise bestehen zwischenzeitlich sog. Wartelisten. Weiterhin wurde angegeben, dass etwa 80 % der Kinder aus Haushalten von berufstätigen Alleinerziehenden sind und aus Haushalten, in denen beide Elternteile berufstätig sind. Die Betreuung dieser Kinder erfolgte vor Einführung der Maßnahme "Schülertreffs in Tageseinrichtungen, Schulen u. a." im Rahmen sog. sozialpädagogischer Freizeitgestaltungen, die das Arbeitsamt (ABM) seit 2001 nicht mehr fördert und daher eingestellt werden mussten.

Von den beteiligten Erzieherinnen und den Schulleitern wird die Betreuungsmaßnahme insgesamt als positiv bewertet, insbesondere unter pädagogischen Gesichtspunkten (qualitative Betreuung der Kinder bei den Hausaufgaben und der Freizeitgestaltung; darüber hinaus wird überwiegend ein Mittagessen angeboten).

In dem o. a. Gespräch wurde von den Beteiligten kritisch der hohe Verwaltungsaufwand an den Schulen und damit zusammenhängend die Förderung von Betreuungsmaßnahmen aus verschiedenen "Finanztöpfen" mit unterschiedlichen quantitativen und qualitativen Anforderungen deutlich zum Ausdruck gebracht (z. B. die Vormittagsbetreuung bis 13.00 Uhr und die Betreuung ab 13.00 Uhr).

Von den Schulleitern und den Erzieherinnen wurde aber besonders das Engagement der Träger herausgestellt, der gem. Gesellschaft für Sozialarbeit e.V. mit den Betreuungsgruppen an der Grundschule Am Weinberg, Friedrichschule, Nikolaischule, Pappelalleeschule und der Ev. Kirchengemeinde-Stift Cappel an der Martinschule in Cappel. Die Träger sind für die Gesamtfinanzierung, das Personal und die verwaltungstechnische Abwicklung zuständig. In diesem Zusammenhang wurde von den Trägern angegeben, dass der Einzug der Elternbeiträge einen teilweise hohen Verwaltungsaufwand erfordere. Weiter wird darauf hingewiesen, dass dem Träger die Personal- und Sachkosten für den Verwaltungsaufwand sowohl vom Land als auch von der Stadt Lippstadt nicht erstattet werden.

Darüber hinaus wurde von den Beteiligten ebenfalls deutlich dargelegt, dass der Einsatz einer Springkraft für die Ferienzeiten und die Vertretung bei Krankheitsfällen dringend notwendig sei. Hierzu wird ergänzend ausgeführt, dass wegen der Vereinbarkeit von Beruf und Familie die Betreuungsmaßnahme auch in den Ferien angeboten wird.

Die nachfolgende Übersicht zeigt den aktuellen Stand der Betreuungsgruppen "Schülertreffs in Tageseinrichtungen, Schulen u. a." - SiT - an den **Grundschulen** und in einer Kindertagesstätte:

Schule	Gruppe	derzeitige Anzahl der Kinder	Träger
GS Am Weinberg	1 kleine Gruppe	14 Kinder	Gem. Gesellschaft für Sozialarbeit
Friedrichschule	1 kleine Gruppe	10 Kinder	Gem. Gesellschaft für Sozialarbeit
Nikolaischule	1 große Gruppe	16 Kinder	Gem. Gesellschaft für Sozialarbeit
GS Pappelallee	1 kleine Gruppe 1 große Gruppe	15 Kinder 20 Kinder	Gem. Gesellschaft für Sozialarbeit
Martinschule Cappel	1 kleine Gruppe	14 Kinder	Ev. Kirchengemeinde, Berufskolleg Stift Cappel
Kita Krümelhausen	1 kleine Gruppe	14 Kinder	Gem. Gesellschaft für Sozialarbeit
gesamt:	5 kleine Gruppen 2 große Gruppen	103 Kinder	

Aufgrund der o. a. Ausführungen wird verwaltungsseitig vorgeschlagen, folgende Änderungen des Ratsbeschlusses vom 19.02.2001 vorzunehmen (siehe Anlage):

1. Wöchentlicher Beschäftigungsumfang der Fachkräfte

Die sozialpädagogische Fachkraft sowohl bei der sog. ‚großen Gruppe‘ (20 Kinder) als auch der ‚kleinen Gruppe‘ (15 Kinder) sollte grundsätzlich mit 19,25 Wochenstunden beschäftigt werden.

In dem Ratsbeschluss wurde auf Vorschlag der Verwaltung ein unterschiedlicher Beschäftigungsumfang für die pädagogischen Fachkräfte beschlossen (19,25 Stunden wöchentlich für die große Gruppe; 17,25 Stunden wöchentlich für die kleine Gruppe).

Eine Änderung wird deshalb vorgeschlagen, weil die Öffnungszeiten/Betreuungszeiten für beide Gruppen (große und kleine Gruppe) gleich sind, und zwar 15 Stunden wöchentlich.

Die über die Öffnungszeiten hinausgehenden Stunden sind notwendig zur Vor- und Nachbereitung.

Durch diese Regelung ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen für die Stadt Lippstadt, da ein Pauschalzuschuss gewährt wird.

2. Springkraft

Nach den Aussagen der Vertreter der Schulen, der Erzieherinnen und des Trägers ist der Einsatz einer Springkraft u. a. auch wegen der Betreuung in der Ferienzeit und in Vertretungsfällen bei Krankheit erforderlich.

Verwaltungsseitig wird vorgeschlagen, die Springkraft aus dem nicht ausgeschöpften städt. Zuschuss für die einzelnen Betreuungsmaßnahmen zu finanzieren, soweit freie Mittel verfügbar sind. Zusätzliche Mittel werden für die Finanzierung der Springkraft - über den Gruppenzuschuss hinaus - nicht gewährt.

Hierzu ein Berechnungsbeispiel für die städt. Bezuschussung einer SiT-Gruppe ohne Personalkosten für Mitarbeiter aus dem Programm „Arbeit statt Sozialhilfe“:

Ausgaben:	
Personalkosten für eine Fachkraft mit 19,25 Wochenstunden	15.000,00 €
Sachkosten (125,00 €/mtl., max. 1.500,00 € jährlich)	1.500,00 €
Gesamt	16.500,00 €
Einnahmen:	
Landeszuschuss	7.669,00 €
Zuschuss Arbeitsamt (SAM)	6.400,00 €
Elternbeiträge	1.300,00 €
Gesamt	15.369,00 €

Fehlbetrag:	1.131,00 €
--------------------	-------------------

Bislang wird bei diesem Beispiel ein freiwilliger städt. Zuschuss von 1.131,00 € gewährt. Der max. städt. Förderbetrag beträgt für eine kleine SiT-Gruppe 4.100,00 €. Somit würde der Betrag von 2.969,00 € seitens des Trägers nicht ausgeschöpft. Die anteiligen Kosten einer Springkraft könnten - sofern sie nachgewiesen werden - in Höhe von 2.969,00 € künftig zusätzlich aus städt. Mitteln gefördert werden. Da derzeit fünf Gruppen gefördert werden, könnte aus den nicht verbrauchten städt. Mitteln zumindest teilweise eine Springkraft gefördert werden.

Mit einem Förderbetrag für eine Springkraft in Höhe von ca. 8.000,00 € - 10.000 € kann bei den derzeitigen Rahmenbedingungen gerechnet werden. Eine genaue Aussage ist deshalb nicht möglich, weil sich die Berechnungsgrundlagen im Laufe eines Jahres ändern, z. B. durch personelle Änderungen.

Bei grundsätzlicher Änderung der finanziellen Rahmenbedingungen für die SiT-Gruppen, z. B. Wegfall von Fördermitteln, müssen neue Überlegungen für die Finanzierung der Personalkosten einer Springkraft angestellt werden.

3. Weitere Änderungen

Die weiteren Änderungen sind im Wesentlichen verfahrenstechnische Fragen, wie z. B. Auszahlungsverfahren, Vorlage eines Verwendungsnachweises, Übertragung der Entscheidungen bei künftigen Änderungen vom Rat auf den Jugendhilfeausschuss.

Auf die beigefügte Anlage 1 wird im Einzelnen verwiesen.

Der Jugendhilfeausschuss hat in seiner Sitzung am 24. 04. 2002 den Beschlussvorschlag einstimmig beschlossen.

Anlage 1 zum Beschlussvorschlag

Regelung bis 31.07.2002
Ratsbeschluss vom 19.02.2001

Regelung ab 01.08.2002
(neu)

1. Unter der Voraussetzung einer vorliegenden Betriebserlaubnis durch das Landesjugendamt und der gleichzeitigen Landesförderung (derzeit vorgesehene Pauschalförderung in Höhe von jährlich 20.000,00 DM für eine "große Gruppe mit 15 bis 20 Kindern" bzw. jährlich 15.000,00 DM für eine "kleine Gruppe mit 7 bis max. 14 Kindern") gewährt die Stadt Lippstadt den Trägern von Schülertreffs zu den laufenden Betriebskosten (Personal- und Sachkosten) einen freiwilligen städt. Zuschuss je Schuljahr (01.08. des laufenden Jahres bis 31.07. des Folgejahres) in Höhe von

- je "große Gruppe" bis zu 10.000,00 DM
- je "kleine Gruppe" bis zu 8.000,00 DM.

2. Als Personal- und Sachkosten werden anerkannt:

- **Personalkosten:**
Aufwendungen für die Stelle einer sozialpädagogischen Fachkraft mit bis zu 19,25 Wochenstunden für eine "große Gruppe" bzw. bis zu 17,25 Wochenstunden für eine "kleine Gruppe".
- **Sachkosten:**
Je Schülertreff sind für den pädagogischen Aufwand und die Elternarbeit u. ä. monatlich 250,00 DM anzusetzen, jährlich somit 3.000,00 DM. (Kosten für eine evtl. Mittagsverpflegung und Verwaltungskosten werden nicht bezuschusst).

- Unter der Voraussetzung einer vorliegenden Betriebserlaubnis durch das Landesjugendamt und der gleichzeitigen Landesförderung (derzeit vorgesehene Pauschalförderung in Höhe von jährlich 10.226,00 € für eine "große Gruppe mit 15 bis 20 Kindern" bzw. jährlich 7.669,00 € für eine "kleine Gruppe mit 7 bis max. 14 Kindern") gewährt die Stadt Lippstadt den Trägern von Schülertreffs zu den laufenden Betriebskosten (Personal- und Sachkosten) einen freiwilligen städt. Zuschuss je Schuljahr (01.08. des laufenden Jahres bis 31.07. des Folgejahres) in Höhe von

- je "große Gruppe" bis zu 5.100,00 €
- je "kleine Gruppe" bis zu 4.100,00 €.

Als Betriebskosten werden Personal- und Sachkosten anerkannt.

Zu den Personalkosten zählen die Aufwendungen für die Stelle einer sozialpädagogischen Fachkraft mit bis zu 19,25 Wochenstunden für eine große oder kleine Betreuungsgruppe.

Zu den berücksichtigungsfähigen Personalkosten gehören auch die Aufwendungen für eine Springkraft, um einerseits im Vertretungsfall (z. B. bei Krankheit) die Aufgaben der Erzieherinnen wahrnehmen zu können und zum anderen Betreuungszeiten in den Ferien abzudecken. Die Finanzierung der sog. Springkraft kann aus dem nicht verbrauchten städtischen Zuschuss für die einzelne Betreuungsgruppe erfolgen, soweit freie Mittel verfügbar sind; zusätzliche Finanzmittel - über den Gruppenzuschuss hinaus gewährten Betrag - werden für den Einsatz einer Springkraft nicht gewährt. Die Finanzierung einer Springkraft ist gesondert nachzuweisen.

Zu den Betriebskosten gehören weiterhin Aufwendungen für den pädagogischen Aufwand und die Elternarbeit; maximal berücksichtigungsfähig ist ein monatlicher Betrag von 125 €.

Die Kosten für eine evtl. Mittagsverpflegung und Verwaltungskosten dürfen aus dem freiwilligen Zuschuss nicht finanziert werden.

**Regelung bis 31.07.2002
Ratsbeschluss vom 19.02.2001****Regelung ab 01.08.2002
(neu)**

-
- | | |
|---|---|
| 3. Voraussetzung für die städtische Förderung ist die Erhebung eines Elternbeitrags als Teil der Gesamtfinanzierung der Maßnahme. Als Befreiungstatbestand von den Elternbeiträgen könnte der Personenkreis des Familienpasses der Stadt Lippstadt Anwendung finden. Die Entscheidung sowohl über die Höhe des Elternbeitrages als auch über Befreiungstatbestände trifft der Träger im Rahmen der Finanzierung in eigener Zuständigkeit. Die Stadt Lippstadt übernimmt keine Kosten für die Befreiung von Elternbeiträgen. | keine Änderung |
| 4. Soweit Fördermittel aus Maßnahmen der Arbeitsverwaltung oder von anderen Institutionen für das Betreuungsangebot eingesetzt werden können, sind diese von den Trägern <u>vorrangig</u> vor den freiwilligen städtischen Zuschüssen einzusetzen. Der Verzicht der Inanspruchnahme ist unter Angabe von Gründen dem Fachbereich Jugend und Soziales bei Antragstellung mitzuteilen. Dem Fachbereich obliegt die Entscheidung, ob trotz Verzicht auf vorrangige Fördermittel ein städt. Zuschuss gewährt werden kann. | keine Änderung |
| 5. Die Auszahlung des städtischen Zuschusses erfolgt bis zum 01.12. des jeweils laufenden Kindergarten- bzw. Schuljahres. Nach Abschluss eines jeden Kindergarten- bzw. Schuljahres ist ein entsprechender Verwendungsnachweis vorzulegen. Werden mit dem städt. Zuschuss die Betriebskosten der jeweiligen Schülertreffs überschritten, ist der städt. Zuschuss anteilig zurückzuzahlen. | Die Auszahlung des städtischen Zuschusses erfolgt bis zum 01.12. des jeweils laufenden Kindergarten- bzw. Schuljahres. Nach Abschluss eines jeden Kindergarten- bzw. Schuljahres ist ein entsprechender Verwendungsnachweis vorzulegen.
<i>In diesem Verwendungsnachweis sind die Einnahmen und Ausgaben der anererkennungsfähigen Betriebskosten (Personal und Sachkosten) aufzuführen. Belege müssen nur nach Anforderung des Fachbereichs Jugend und Soziales beigefügt bzw. nachgereicht werden.</i>
Werden mit dem städt. Zuschuss die Betriebskosten der jeweiligen Schülertreffs überschritten, ist der städt. Zuschuss anteilig zurückzuzahlen. |
| 6. Die Finanzierung der Maßnahmen erfolgt aus der Haushaltsstelle 1.464.7173.0 "Zuschüsse zur Förderung flexibler, bedarfsgerechter Betreuungsangebote für Kinder". Sollten die Mittel aus dieser Haushaltsstelle zur Finanzierung der Maßnahme nicht ausreichen, so sind die fehlenden Mittel im Rahmen des Gesamtbudgets des Fachbereichs Jugend und Soziales zu erwirtschaften." | keine Änderung |

**Regelung bis 31.07.2002
Ratsbeschluss vom 19.02.2001**

**Regelung ab 01.08.2002
(neu)**

7. --

Künftige Änderungen/Ergänzungen werden dem Jugendhilfeausschuss im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel übertragen.